Leitfaden der Rechtswissenschaft
Band 5

Bürgerliches Gesetzbuch

Fünftes Buch

Erbrecht

von

E. Kummerow
Rechtsanwalt und Notar

Berlin 1947

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 231547/5.

(895) 8367. Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin SO 36, Schlesische Str. 26. 3300. 11. 47.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt. Erbfolge.

I. Allgemeine Bestimmungen 9
II. Gesetzliche Erbfolge 10
III. Gesetzliche Erbfolge der Verwandten 11
IV. Gesetzliche Erbfolge des Ehegatten 13
V. Gesetzliche Erbfolge des Fiskus 14
VI. Erhöhung von Erbteilen durch Wegfall eines Miterben 14

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlaßgerichts 15
I. Annahme der Erbschaft 15
II. Ausschlagung der Erbschaft 15
III. Gemeinsame Bestimmungen für die Annahme und Ausschlagung 16
IV. Stellung des Erben vor Annahme der Erbschaft 16
V. Fürsorge des Nachlaßgerichts 18

Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten
I, II. Allgemeine Grundsätze 20
III. Die einzelnen Fälle der Haftungsbeschränkung 21
1. Aufgebot der Nachlaßgläubiger 22
2. Fünfjährige Säumnis eines Gläubigers 24
3. Nachlaßverwaltung 24
4. Nachlaßkonkurs 28
5. Geringfügigkeit des Nachlasses 28
6. Ueberschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen 29
7. Geltendmachung der Haftungsbeschränkung in der Zwangsvollstreckung 30
8. Inventarerrichtung 30
9. Aufschiebende Einreden 32

Dritter Titel. Erbschaftsanspruch.
I. Begriff des Erbschaftsanspruchs 33
II. Inhalt des Erbschaftsanspruchs 33

Seite

III. Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Verwendungsersatz 33
IV. Verhältnis von Erbschaftsanspruch und Einzelansprüchen 34
V. Ansprüche des Erben auf Auskunft 34
VI. Erbschaftsanspruch des zu Unrecht für tot Erklärten 34

Vierter Titel. Mehrheit von Erben.
I. Verfügungsbefugnis der Miterben 35
II. Verwaltung des Nachlasses durch die Miterben 35
III. Umfang des Nachlasses 36
IV. Auseinandersetzung der Miterben 36
V. Haftung der Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten 38

Dritter Abschnitt. Testament.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.
I. Höchstpersönliche Natur von Verfügungen von Todes wegen 40
II. Auslegungsregeln allgemeiner Art 41
III. Auslegungsregeln bei letztwilligen Zuwendungen 41
IV. Anfechtung letztwilliger Verfügungen 42

Zweiter Titel. Erbeinsetzung.
I. Begriff der Erbeinsetzung 44
II. Erbeinsetzung zu Bruchteilen 45
III. Anwachsung 45
IV. Einsetzung eines Ersatzerben 46

Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben.
I. Begriff der Nacherbfolge 46
II. Anordnung der Nacherbfolge 46
III. Eintritt der Nacherbfolge 47
IV. Gegenstand der Nacherbfolge 48
V. Beschränkung der Wirksamkeit von Verfügungen des Vorerben 48
VI. Rechte und Pflichten von Vorerben und Nacherben bei der Verwaltung der Vorerbschaft 50
VII. Die Tragung von Kosten und Lasten 50
VIII. Anfall der Erbschaft an den Nacherben 51
IX. Befreiter Vorerbe 51
X. Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nach Eintritt des Nacherbfalls 52

Vierter Titel. Vermächtnisse.
I. Begriff des Vermächtnisses 53
II. Der Beschwerte 53
III. Der Bedachte 54
IV. Gegenstand des Vermächtnisses 54
V. Anfall des Vermächtnisses 55
VI. Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses 56

Seite

Fünfter Titel. Auflage.
I. Begriff der Auflage ... 56
II. Der Beschwerte ... 56
III. Berechtigte, die Vollziehung zu verlangen ... 56
IV. Gegenstand der Auflage ... 57

Sechster Titel. Testamentsvollstrecker.
I. Ernennung und Beginn des Amtes ... 57
II. Aufgaben des Testamentsvollstreckers ... 58
III. Befugnisse des Testamentsvollstreckers ... 59
IV. Rechtsverhältnis zwischen Erben und Testamentsvollstrecker ... 61
V. Ende des Amtes ... 62

Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments.
I. Testierfähigkeit ... 63
II. Testamentsformen ... 63
III. Aufhebung eines Testaments ... 68
IV. Amtliche Verwahrung und Eröffnung von Testamenten ... 68

Achter Titel. Gemeinschaftliche Testamente.
I. Formen gemeinschaftlicher Testamente ... 69
II. Inhalt und Auslegung gemeinschaftlicher Testamente, Widerruf 69

Vierter Abschnitt. Erbvertrag.
I. Abschluß und Form des Erbvertrags ... 71
II. Inhalt und Auslegung des Erbvertrags ... 72
III. Bindung des Erblassers ... 72
IV. Aufhebung des Erbvertrags ... 73
V. Anfechtung des Erbvertrags ... 74
VI. Rücktritt vom Erbvertrag ... 74
VII. Gemeinschaftliche Erbverträge ... 75
VIII. Schenkung von Todes wegen ... 75
IX. Verpflichtungsverträge hinsichtlich Verfügungen von Todes wegen 75
X. Nichtigkeit von Verfügungen von Todes wegen ... 75

Fünfter Abschnitt. Pflichtteil.
I. Pflichtteilsberechtigte ... 76
II. Voraussetzungen des Pflichtteilsrechts ... 76
III. Wegfall von Beschränkungen und Beschwerungen ... 77
IV. Wesen des Pflichtteilsrechts und Höhe des Pflichtteils ... 78
V. Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsschuldner ... 79
VI. Pflichtteilsergänzung ... 80
VII. Pflichtteilsentziehung ... 81
VIII. Pflichtteilsbeschränkung ... 82

Sechster Abschnitt. Erbunwürdigkeit ... 83

Seite

Siebenter Abschnitt. Erbverzicht 84

Achter Abschnitt. Erbschein.

I. Begriff, Bedeutung und Inhalt des Erbscheins 85
II. Erteilung und Einziehung des Erbscheins 86
III. Testamentsvollstreckerzeugnis 87
IV. Unrichtige Todeserklärung 87

Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf.

I. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer 87
II. Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten 88
III. Sonstige Veräußerungsverträge hinsichtlich einer Erbschaft 89

Abkürzungsverzeichnis

BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
FGG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898.
PrFGG	=	Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. 9. 1899.
AGGVG	=	Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
GBO	=	Grundbuchordnung, Fassung vom 8. 8. 1935.
KO	=	Konkursordnung vom 20. 5. 1898.
StGB	=	Strafgesetzbuch.
TG	=	Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7. 1938.
ZPO	=	Zivilprozeßordnung, Fassung vom 8. 11. 1933.
ZVG	=	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. 3. 1897.

Erster Abschnitt

Erbfolge

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Begriff der Erbfolge.

Erbfolge ist der Uebergang des Vermögens einer Person bei deren Tod auf eine oder mehrere andere Personen, die Erben. Der Tod einer Person wird in diesem Zusammenhange als Erbfall bezeichnet, das Vermögen als Erbschaft (§ 1922 Abs. 1).

Nur eine natürliche Person, ein Mensch, kann sterben und beerbt werden; juristische Personen können zwar untergehen, die Nachfolge in ihr Vermögen ist aber keine Erbfolge.

Das Vermögen eines Verstorbenen, die Erbschaft, geht als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 Abs. 1), die Erbfolge ist also ein Fall der Gesamtnachfolge. Daher kann der Erbe nicht einen oder einzelne Gegenstände der Erbschaft, z. B. ein Grundstück, annehmen und im übrigen die Erbschaft ausschlagen.

2. Gegenstand der Erbfolge.

Nur das Vermögen, die Gesamtheit der einer Person zustehenden Vermögensrechte, ist Gegenstand der Erbfolge. Vermögensrechte sind alle Rechte von wirtschaftlicher Bedeutung, z. B. das Eigentum und andere dingliche Rechte, Forderungsrechte, Urheberrechte usw. Kraft besonderer Vorschrift kann die Vererblichkeit eines Vermögensrechts ausgeschlossen sein (s. z. B. §§ 1061, 1090 Abs. 2).

Nicht zum Vermögen gehörende Rechte sind grundsätzlich nicht vererblich, so Persönlichkeitsrechte (das Recht am Namen), Familienrechte (elterliche Gewalt, Recht des Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstand usw.).

3. Erbfähigkeit.

Erbe kann jede natürliche und jede juristische Person werden, doch ist u. U. nach Landesrecht staatliche Genehmigung für einen Erwerb von Todes wegen erforderlich, so für die Mitglieder religiöser Orden oder für juristische Personen (EG BGB Art. 87 Abs. 2, Art. 86, s. auch Art. 88).

Erbe kann nur eine z. Zt. des Erbfalls existierende Person werden (§ 1923 Abs. 1); ein Mensch muß also bereits lebend geboren

sein, eine juristische Person muß bereits die Rechtsfähigkeit erlangt haben. Ist ein Mensch aber z. Zt. des Erbfalls bereits erzeugt, so gilt er als vor dem Erbfall geboren, wenn er später lebend geboren wird (§ 1923 Abs. 2). Eine Ausnahme gilt nach § 84 auch für Stiftungen.

Die Mutter des z. Zt. des Erbfalls erst erzeugten Erben kann, falls sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem ganzen Nachlaß oder, wenn das Kind nur zu einem Erbteil berufen sein würde, aus diesem Erbteil verlangen (§ 1963).

4. Vorhandensein mehrerer Erben.

Auch wenn der Verstorbene (Erblasser) von mehreren Personen (Miterben) beerbt wird, geht die Erbschaft als Ganzes auf die Miterben über; das bedeutet, daß der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Miterben wird (§ 2032). Der Anteil eines Miterben an dem Nachlaß wird Erbteil genannt. Auf den Erbteil finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung (§ 1922 Abs. 2). Der Miterbe nimmt also den Erbteil an oder schlägt ihn aus wie der Alleinerbe die Erbschaft; der Verkauf eines Erbteils bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung wie der Verkauf einer Erbschaft durch den Alleinerben (§ 2371) usw.

II. Gesetzliche Erbfolge.

1. Voraussetzungen.

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) den Erben bestimmen (§§ 1937, 1941 Abs. 1). Für den Fall, daß eine Erbeinsetzung durch Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt oder zwar vorliegt, aber nicht zur Durchführung gelangt (sie ist nichtig, der eingesetzte Erbe schlägt die Erbschaft aus usw.), regelt das Gesetz die Erbfolge (gesetzliche Erbfolge).

2. Die gesetzlichen Erben.

Als gesetzliche Erben sind berufen:

a) die Verwandten des Erblassers (§§ 1924 ff.);

b) der Ehegatte des Erblassers, und zwar neben den Verwandten oder statt ihrer (§ 1931);

c) der Fiskus des deutschen Landes, dem der Erblasser z. Zt. seines Todes angehört hat, wenn weder Verwandte noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden sind (§ 1936).